

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Sonderwerbeträger

Die Liberalen Demokraten – die Sozialliberalen – LD teilten mit, dass zur Landtagswahl am 22. Mai 2005 Sonderwerbeträger durch die Kölner Außenwerbung GmbH aufgestellt wurden. Die Standorte 138 Berliner Str./Neurather Ring und 139 Clevischer Ring/Keupstr. wurden nicht abgebaut. Seit dieser Zeit auch noch der Standort 144 Bergisch Gladbacher Str./Ackerstr.

Die Liberalen Demokraten bitten daher im Rahmen einer Einwohneranfrage, gemäß § 18 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen um die Beantwortung der nachstehend aufgeführten Fragen:

1. Gibt es für diese Werbeflächen eine zusätzliche Genehmigung ?
2. Wann werden die Sonderwerbeträger abgebaut ?
3. Warum sind die Sonderwerbeträger nicht nach der eigentlichen Nutzungszeit abgebaut worden ?
4. Zahlt die Kölner Außenwerbung GmbH für die zusätzlichen Stellflächen ?
5. Wenn nein, warum nicht ?

### Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Das Aufstellen von Plakattafeln auf öffentlichem Straßenland ist eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen in Verbindung mit § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln. Das Amt für öffentliche Ordnung hat auf Antrag der Kölner Außenwerbung GmbH für die Standorte Berliner Str./Neurather Ring, Clevischer Ring/Keupstr. und Bergisch Gladbacher Str./Ackerstr. die Erlaubnis zum Aufstellen der Sonderwerbeträger im Rahmen der Landtagswahl 2005 erteilt. Die Aufstellung der Sonderwerbeträger erfolgte durch die Kölner Außenwerbung GmbH.

Zu 2.:

Nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde wurden die Sonderwerbeträger von der Kölner Außenwerbung GmbH am 10.12.2007 vom öffentlichen Straßenland entfernt.

Zu 3.:

Die Kölner Außenwerbung GmbH war verpflichtet nach Beendigung der Landtagswahl 2005 unverzüglich die von ihr im gesamten Stadtgebiet aufgestellten Sonderwerbeträger vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Auf Befragen teilte die Kölner Außenwerbung GmbH mit, dass beim Abbau der Sonderwerbeträger die vorgenannten Standorte übersehen worden sind.

Zu 4. und Zu 5.:

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 04.03.2005 ist u.a. bei Landtagswahlen Wahlsichtwerbung zulässig. Die Zulassung von Wahlsichtwerbung entspricht höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung wegen der besonderen verfassungsmäßigen Bedeutung der politischen Parteien für den ständigen Prozess der Willensbildung. Um allen zugelassenen Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit einzuräumen, Wahlsichtwerbung durchzuführen, werden nach dem Gleichheitsgrundsatz grundsätzlich keine Gebühren für die Erlaubniserteilung erhoben.